

1

Bornheim, den 14.03.2014

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Stadt Bornheim  
7.1 Stadtplanung  
Frau Kerstin Werner  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

127/3

### Eingabe zur Änderung BO21

Sehr geehrte Frau Werner,

folgende Änderungen der textlichen Festsetzungen werden angeregt:

#### Zu Pkt. 2.1. Höhe der baulichen Anlagen

Die Firsthöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 10,00 m, gemessen über der Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche "In der Profffläche", gemessen mittig der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie.

Die Traufhöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 3,50 m, gemessen über der Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche "In der Profffläche", gemessen mittig der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie.

#### Zu Pkt. 2.2. Höhenlage der Gebäude

Festlegungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe entfallen vollständig.

#### Begründung:

Die oben genannten Festlegungen der Trauf- und Firsthöhe definieren die Höhe der baulichen Anlage in gleicher Form, wie in den derzeit vorliegenden textlichen Festsetzungen. Demnach werden die Grundzüge der Planung und die städtebauliche Zielrichtung der Festsetzungen nicht berührt. Durch den Wegfall der Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe wird eine Flexibilität in der Gebäudeplanung geschaffen, die die Errichtung einer Einliegerwohnung ansprechernder Qualität erleichtert. Weiter kann durch eine flexible Höhe des Erdgeschossfußbodens besser auf die örtliche Geländesituation der Baugrundstücke in der Grundrissgestaltung eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]